

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware und die Erbringung von IT-Leistungen der neylux GmbH

GÜLTIG AB 01.05.2022

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen 1

1. Regelungsgegenstand	1
2. Geltungsbereich	1
3. Schriftform	1
4. Definitionen.....	1
5. Vertragsschluss	2
6. Vergütung/ Zahlungsbedingungen.....	2
7. Mitwirkungspflichten des AG ...	2
8. Change Request	3
9. Liefer- und Leistungsfrist.....	3
10. Rechte Dritter.....	3
11. Gewährleistung	3
12. Haftung.....	4
13. Geheimhaltung.....	4
14. Datenschutz	4
15. Weitere Vertragsbedingungen .	4
16. Schlussbestimmungen.....	5

2. Teil: Bestimmungen für

Softwareüberlassung – Miete – 5

1. Art und Umfang der Leistungen	5
2. Lieferung bzw. Bereitstellung der Software	5
3. Vergütung/ Zahlungsbedingungen.....	5
4. Nutzungsrechte	5
5. Nutzung durch Dritte.....	6
6. Mietzeit/Vertragslaufzeit	6
7. Mitwirkungspflichten des AG ...	6
8. Software- Aktualisierung/Updates	6
9. Gewährleistung	6

3. Teil: Bestimmungen für IT-Leistungen.... 7

1. Art und Umfang der IT- Leistungen.....	7
2. Vertragslaufzeit	7
3. Leistungsort für IT-Leistungen..	7
4. Vergütung.....	7
5. Abnahme.....	7
6. Gewährleistung	8

Leistungen erbringt. Sie gelten in diesem Zusammenhang für alle (auch vorvertraglichen) Leistungen wie Beratungs-, Entwicklungs- und sonstigen Nebenleistungen sowie Angebote.

(2) Die AGB gelten gegenüber natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(3) Spätestens mit Annahme der vereinbarten Leistungen gelten die AGB als angenommen. In einer laufenden Geschäftsverbindung gelten sie auch für alle zukünftigen Verträge ohne erneute Bezugnahme.

(4) Entgegenstehenden oder von den AGB von neylux abweichenden oder diese ergänzenden Bedingungen des AG wird widersprochen; diese werden auch durch die Auftragsannahme von neylux nicht anerkannt.

3. Schriftform

(1) Alle Verträge sowie alle sonstigen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen bzw. Kündigung sowie für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Die Schriftform ist auch durch Telefax oder Mitteilung auf dem elektronischen Weg gewahrt.

(3) Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachige Fassungen dieser AGB dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.

4. Definitionen

(1) „IT-Vertrag“ bezeichnet einen konkreten Vertrag zwischen neylux und dem AG, der Vereinbarungen über die Überlassung von Software und/oder IT-Leistungen enthält und auf die vorliegenden AGB Bezug nimmt.

(2) „IT-Leistungen“ bezeichnet die von neylux gemäß IT-Vertrag zu erbringenden

informationstechnischen Support- und Beratungsleistungen.

(3) „IT-Systeme“ bezeichnet jegliche Art elektronischer datenverarbeitender Systeme.

(4) „Software“ bezeichnet sämtliche (i) Standardsoftwareprodukte, die für oder von neylux oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind, und die dazugehörige Dokumentation; (ii) neue Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Software; (iii) vollständige oder teilweise Kopien hiervon, und (iv) angepasste Standardsoftware.

(5) Unter „Anpassung einer Software ist ausschließlich die Anpassung einer Standardsoftware zu verstehen, nicht aber die individuelle Softwareerstellung.

(6) Als „Standardsoftware“ gelten alle vorgefertigten Softwareprodukte (d.h. Programme, Programm-Module, Applikationen, Tools, Add-Ins, etc.), die für eine Mehrzahl von Kunden entwickelt wurden, auch wenn sie durch Konfiguration, Parametrisierung und/oder im Wege des Customizings auf individuelle Bedürfnisse eines Kunden angepasst werden können oder angepasst werden. Sogenannte Individualsoftware und deren Erstellung und Überlassung ist vom Geltungsbereich dieser AGB ausgenommen.

(7) „IP-Rechte“ bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken und andere Schutzrechte und sämtliche damit in Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

(8) „Werktage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 17:00 Uhr MEZ) außer den gesetzlichen Feiertagen.

(9) „Production Availability“ bezeichnet den Zeitpunkt, ab dem neylux die bestimmungsgemäße Nutzung der Software ermöglicht.

(10) „Datensicherung“ umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit, Integrität und Konsistenz der auf dem IT-System gespeicherten und für Verarbeitungszwecke genutzten Daten und Software.

(11) „Supportleistung“ beinhaltet die Betreuung des AG bei der Lösung von Problemen in IT-Systemen.

(12) „Reaktionszeit“ ist – soweit im Einzelfall vereinbart – der Zeitraum, innerhalb dessen neylux mit dem Support zu beginnen hat. Er beginnt mit dem Eingang der

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen

1. Regelungsgegenstand

Vorliegende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der neylux GmbH (nachfolgend „neylux“), Färbergraben 10, 80331 München, gelten als Vertragsinhalt zwischen neylux und dem Auftraggeber/Kunde (nachfolgend „AG“).

2. Geltungsbereich

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, gelten die vorliegenden AGB für alle Verträge, auf deren Basis neylux dem AG Standardsoftware überlässt und/oder IT-

Supportanfrage und läuft ausschließlich während der Supportzeit von neylux.

(13) „Supportzeit“ ist die Zeit innerhalb derer der AG Anspruch auf vertraglich geschuldete Leistungen durch neylux hat.

(14) „Vertrauliche Informationen und Unterlagen“ bezeichnet sämtliche Informationen und Unterlagen, egal welches Dokument oder Trägermedium, an deren vertraulicher Behandlung die andere Partei ein Interesse hat und/oder die nach ihrer Art ihrer Weitergabe oder ihrem Inhalt als vertraulich anzusehen sind (insbesondere betreffend die zur Verfügung gestellte Software, den Softwarecode und andere Beschaffenheiten der Software), einschließlich des IT-Vertrages selbst. Jedenfalls gelten folgende Informationen als vertrauliche Angaben von neylux: alle wirtschaftlichen, technischen, strategischen, finanziellen, steuerlichen, rechtlichen die Produkte, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung einer Partei betreffenden oder sonstigen Informationen, die neylux dem AG vorvertraglich oder auf Grundlage des IT-Vertrages zur Verfügung stellt.

5. Vertragsschluss

(1) Angebote von neylux sind freibleibend und unverbindlich.

(2) An ein Vertragsangebot ist der AG zwei Wochen ab dessen Zugang bei neylux gebunden. Vertragsangebote gelten erst als angenommen, wenn sie von neylux schriftlich angenommen werden.

(3) Die Einzelheiten des jeweiligen Auftrags wie Aufgabenstellung, Leistungsumfang, Dauer, Vergütung wird allein durch den schriftlichen IT-Vertrag festgelegt.

(4) neylux behält sich durch die Berücksichtigung zwingender, rechtlicher oder technischer Normen bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen bzw. vom IT-Vertrag vor, soweit diese Abweichungen nicht grundlegender Art sind, der vertragsgemäße Zweck nur unwesentlich eingeschränkt wird und die Interessen des AG nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

6. Vergütung/Zahlungsbedingungen

(1) Der AG bezahlt neylux die im IT-Vertrag vereinbarte Vergütung.

(2) Reisekosten und Spesen von neylux sind separat zu vergüten. Die Kfz-Nutzung wird mit 0,60 Euro pro Kilometer berechnet. Sonstige Reisekosten werden nach Aufwand berechnet. Verpflegungsmehraufwendungen werden nach den gesetzlichen pauschalen nach dem letzten Bekanntgeben durch den BMF in Abhängigkeit vom Dienstsitz des Beraters berechnet. Die Reisezeiten werden mit dem 0,5-fachen Arbeitsstundensatz berechnet.

(3) Die Vergütung versteht sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(4) Die Vergütung ist mit Rechnungsstellung durch neylux fällig. Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf dem Konto von neylux als bewirkt.

(5) Skonto wird nicht gewährt.

(6) Gerät der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, so ist neylux berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in banküblicher Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(7) Entsteht bei Abweichungen von der im IT-Vertrag vorgesehenen Ausführung, insbesondere bei notwendigen technischen Änderungen, bei einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung (Change Request) oder wegen sonstiger vom AG verursachter Umstände neylux ein zusätzlicher Aufwand an Arbeits-, Wege- oder Bearbeitungszeit, so wird dieser Aufwand vom AG auf Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes entsprechend der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden aktuellen Preisliste / üblichen Stundensätzen von neylux zu vergüten. Gleiches gilt für Arbeiten, die erforderlich werden, um Mängel an den von neylux zu erbringenden Leistungen zu beheben, die durch vom AG zu vertretende Umstände, insbesondere durch Fehler in Unterlagen oder Daten, die neylux vom AG für die Erbringung der Leistung erhalten hat, verursacht worden sind. Gleiches gilt auch, wenn Dritte in die Leistungen einbezogen sind und sich die dafür anfallenden Fremdkosten erhöhen.

(8) neylux ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronische Rechnung wird als pdf-Datei an eine vom AG mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnung an diese Adresse zugestellt werden kann; technische Schutzeinrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der AG hat neylux eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom AG zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der AG eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.

(9) Zurückbehaltungsrechte stehen dem AG nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der AG kann nur mit solchen Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufrechnen, die

unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Mitwirkungspflichten des AG

(1) Der AG ist verpflichtet, neylux bei der Durchführung der vereinbarten Lieferungen und Leistungen angemessen zu unterstützen, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsbereiche, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der AG ist verpflichtet, alle erforderlichen Rechte an von ihm eingesetzter Hardware und Software von Dritten selbst bei diesen Dritten einzuholen. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordentlichen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen.

(2) Der AG gewährt neylux unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Software und zu den IT-Systemen. Auf Anforderung von neylux hat der AG zu diesem Zweck einen Remote-Zugriff auf sein IT-System über eine gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützte Verbindung zu ermöglichen. Die Remote-Desktop-Umgebung ist vom AG so zu gestalten, dass die Software von neylux bedient werden kann und ein bidirektionaler Datenaustausch möglich ist.

(3) Der AG hat sicherzustellen, dass eine regelmäßige Datensicherung (mindestens einmal täglich) erfolgt. Er hat unmittelbar vor der Installation von Software eine dem aktuellen Stand der Technik entsprechende Sicherung der für den Betrieb der Software erforderlichen Daten und Betriebssystem-Umgebung vorzunehmen. Sofern neylux dies verlangt, hat der AG eine solche Datensicherung auch vor einem Remote-Zugriff auf das IT-System des AG, insbesondere zum Zwecke der Fehleranalyse oder -beseitigung, durchzuführen. Der AG hat eine Datensicherungen auf jeden Fall vor Update- oder Supportarbeiten durchzuführen. Für die Datensicherung der Datenbank sind die Hinweise des Datenbankherstellers zu beachten.

(4) Die Parteien werden versuchen, Mitwirkungspflichten des AG im Vorfeld des Vertragsschlusses zeitlich festzulegen. Sollte dies den Parteien nicht möglich sein, wird neylux den AG mit angemessener Frist im Voraus zur Erbringung der notwendigen Mitwirkungspflichten auffordern. Kommt der AG seiner Mitwirkungspflicht trotz zeitlicher Festlegung oder rechtzeitiger Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird neylux für die Zeit des Verzugs des AG von ihren Pflichten frei. Alle Fristen verlängern sich automatisch um die Zeit des Verzugs des AG zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Weitere Rechte von neylux wegen des Verzugs des AG bleiben unberührt. neylux kann vom AG weitergehende angemessene Mitwirkungsleistungen verlangen, sollten diese zur Erbringung der Leistungen durch neylux erforderlich sein.

(5) Der AG stellt die Verfügbarkeit der geplanten Ressourcen sicher, die über gute Kenntnisse der Ist-Abläufe verfügen.

(6) Der AG stellt einen Projektleiter oder einen auf den AG in gleicher Form mitwirkenden Ansprechpartner für die Gesamtdauer des Projekts zur Verfügung.

8. Change Request

(1) Jede Partei ist berechtigt, eine Änderung des Leistungsumfangs („Change Request“) zu verlangen.

(2) Verlangt der AG einen Change Request, wird neylux diesen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den vereinbarten Leistungsumfang prüfen und im Anschluss dem AG ein Angebot für die Umsetzung des Change Requests gegen Berechnung eines gesonderten Entgelts unterbreiten. neylux ist nicht verpflichtet, ein Angebot auf den Change Request des AG abzugeben.

(3) Möchte neylux dem AG einen Change Request vorschlagen, unterbreitet neylux dem AG ein entsprechendes Angebot.

(4) Ein Change Request wird nur Gegenstand des Vertrags, wenn der AG ihn schriftlich ausdrücklich beauftragt. Mit der Beauftragung ändern sich die zwischen den Parteien vereinbarten Fristen und ggfs. auch Zahlungspläne entsprechend den Angaben im Angebot für den Change Request.

9. Liefer- und Leistungsfrist

(1) Fristen und Termine für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

(2) Eine vereinbarte Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des IT-Vertrages, nicht jedoch vor Ablauf einer 2-4 wöchigen Vorlaufzeit für neylux bis zum Projektstart und nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Ausführungseinzelheiten und Erbringung aller Vorleistungen des AG (z.B. fristgerechte Leistung einer vereinbarten Anzahlung, rechtzeitige und vollständige Beibringung etwa bereitzustellender Unterlagen und Daten), es sei denn, neylux hat die Verzögerung zu vertreten. Sie ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Lieferung und Leistung erbracht und dies dem AG mitgeteilt worden ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Anzeige der Abnahmebereitschaft.

(3) Bei Änderungen der im Auftrag vorgesehenen Leistung, insbesondere bei notwendigen technischen Änderungen oder bei nachträglichen Änderungs- und Ergänzungswünschen des Auftraggebers (Change Request) verlängert sich ein im Einzelfall vereinbarter Termin oder eine Liefer- und Leistungsfrist angemessen.

(4) neylux wird den AG unabhängig von der Art einer Behinderung baldmöglichst über deren Umstand und die daraus

möglicherweise entstehende Verzögerung informieren.

(5) neylux kommt erst dann in Verzug, wenn ihr der AG schriftlich eine Nachfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt hat. Im Falle des Verzugs hat der AG Anspruch auf eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % vom Netto-Rechnungswert desjenigen Teils der vom Verzug betroffenen Gesamtlieferung und -leistung.

(6) Im Falle der Kündigung des IT-Vertrages durch den AG ist der neylux berechtigt, die Vergütung auf Basis des bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angefallenen Aufwands zu verlangen.

10. Rechte Dritter

(1) Sollten Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistungen von neylux Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzung, Verletzungen sonstiger gewerblicher Schutzrechte oder wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gegen den AG geltend machen, hat der AG neylux unverzüglich hiervon zu unterrichten und im Einvernehmen mit neylux solchen Ansprüchen außergerichtlich und gerichtlich entgegenzutreten.

(2) neylux gewährleistet, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind, und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung nach RVG frei. Die Freistellung setzt voraus, dass (i) der AG neylux unverzüglich schriftlich über eine Inanspruchnahme in Kenntnis setzt; (ii) der AG keine rechtlich relevanten Handlungen gegenüber dem Dritten vornimmt, insbesondere sich nicht ohne schriftliche Zustimmung von neylux außergerichtlich vergleicht, ein Anerkenntnis abgibt oder Handlungen vornimmt, die dem gleich kommen; (iii) der AG neylux bei einer rechtlichen Verteidigung gegenüber dem Dritten im notwendigen Umfang unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung von Informationen und (iv) der AG neylux die Möglichkeit einräumt, die Strategie der Rechtsverteidigung festzulegen und umzusetzen, insbesondere durch Auswahl der Anwälte und Verfassung von Schriftsätzen. Hierzu wird der AG die notwendigen Erklärungen abgeben und Vollmachten erteilen. neylux wird die berechtigten Interessen des AG bei der Rechtsverteidigung angemessen berücksichtigen.

(3) neylux wird bei entgegenstehenden Rechten Dritter auf eigene Kosten angemessene Anstrengungen unternehmen, damit dem Auftraggeber die Nutzung der betroffenen Software weiterhin möglich ist. Dazu kann neylux (i) dem Auftraggeber die für die weitere Nutzung erforderlichen Rechte verschaffen oder (ii) die jeweilige Leistung so abändern, dass ohne eine Einschränkung ihrer Nutzbarkeit und ohne Änderung der Leistungspflichten von neylux Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

(4) Ist neylux zu einer Abhilfe gemäß vorstehender Ziffer nicht in der Lage, kann neylux den Vertrag kündigen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

11. Gewährleistung

(1) neylux gewährleistet, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen und dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Garantien werden von neylux grundsätzlich nicht übernommen.

(2) neylux wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich informiert wurde.

(3) Die Nacherfüllung erfolgt dergestalt, dass neylux nach eigener Wahl neu liefert (insbesondere dem AG einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt) oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass dem AG durch neylux zumutbare Möglichkeiten aufgezeigt werden, welche beinhalten, dass die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können.

(4) neylux trägt die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von neylux eintritt.

(5) Der AG kann erst dann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mindern, den Rücktritt vom bzw. die Kündigung des Vertrages erklären oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz gemäß nachfolgender Ziffer 12. verlangen, wenn neylux – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt oder der Versuch der Nacherfüllung endgültig fehlgeschlagen ist. Eine Nacherfüllungsfrist ist angemessen, wenn sie der Hälfte der ursprünglichen Lieferfrist entspricht, mindestens aber 2 Kalenderwochen beträgt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem AG lediglich ein Recht auf Minderung zu.

(6) Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 12 Monaten beginnend mit der Bereitstellung der Software bzw. Lieferung des Leistungsgegenstandes; für Leistungen, die der Abnahme unterliegen, beginnt die Frist mit Abnahme bzw. Anzeige der Abnahmebereitschaft. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- bei arglistigem Verschweigen des Mangels, sowie
- bei Rechtsmängeln.

(7) Die Nacherfüllung führt nicht zum Neubeginn der Verjährungsfrist. Diese wird jedoch um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferung verursachten Unterbrechung der bestimmungsgemäßen Nutzung

gehemmt. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

(8) Keine Gewähr wird insbesondere übernommen bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Pflege und Wartung, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, etc. sofern sie nicht auf ein Eigenverschulden von neylux zurückzuführen sind.

(9) Führt Scripting des AG zu einer Abweichung der Ist- von der Sollbeschaffenheit der Software, so ist diese Abweichung nicht als Mangel der Software einzuordnen. Der AG führt Scripting in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr durch.

(10) Zur Vornahme aller neylux nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit neylux die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist neylux von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei neylux sofort zu verständigen ist, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von neylux Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

(11) Bessert der AG oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von neylux für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne die vorherige Zustimmung von neylux vorgenommenen Änderungen des Liefergegenstandes.

(12) Die Gewährleistung entfällt für Software oder Softwarebestandteile oder IT-Leistungen, die neylux kostenlos zur Verfügung stellt oder erbringt. neylux garantiert auch nicht deren Eignung für einen bestimmten Zweck.

(13) Es wird keine Gewährleistung für unvermeidbare Fehler übernommen. Dem AG ist bekannt, dass es gemäß dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, eine vollkommen fehlerfreie Software zu erstellen.

12. Haftung

(1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung von neylux auf Ersatz von Schäden – gleich welcher Art und aus welchen Rechtsgründen – ist, auch für die gesetzlichen Vertreter, nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von neylux, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die den Vertragszweck gefährdet, haftet neylux auch bei leichter Fahrlässigkeit. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(2) Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Insoweit haftet

neylux für jeden Grad des Verschuldens. Schadensersatzansprüche bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert worden sind, sowie bei Mängeln, für die nach zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach Produktsicherheitsgesetz) oder dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird oder bei Übernahme einer Garantie, bleiben ebenfalls unberührt.

(3) Soweit neylux wegen leichter Fahrlässigkeit haftet, ist ihre Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, nicht jedoch, soweit wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird oder soweit sich aus einer übernommenen Garantie eine weitergehende Haftung ergibt. Entsprechendes gilt, wenn neylux wegen grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern, nichtleitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haftet.

(4) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb von 12 Monaten gerechnet ab Entstehung des Anspruchs bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Ablieferung der Sache. Dies gilt für Schadensersatzansprüche aus Mängeln nicht, soweit neylux nach zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach Produktsicherheitsgesetz) oder dem Produkthaftungsgesetz haftet.

(5) Diese Regelungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von neylux.

(6) neylux haftet nicht im Falle von höherer Gewalt. Höhere Gewalt sind alle Umstände und Ereignisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von neylux liegen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Naturereignisse, Katastrophen, behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere Ereignisse aufgrund derer neylux unverschuldet in seinen Leistungen behindert oder erschwert ist, auch wenn sie bei Lieferanten von neylux oder deren Unterlieferanten eintreten.

(7) neylux haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass sie deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der AG sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel oder Schäden, die auf äußeren von neylux nicht beeinflussbaren Umständen beruhen. Dies gilt insbesondere für den Fall

des Datenverlustes aufgrund der Implantation von Software-Fremdkörpern durch Dritte (z.B. sogenannten Computerviren, Trojanern und sonstiger Schadsoftware).

13. Geheimhaltung

(1) Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen und Unterlagen als ihr anvertraute Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zeitlich unbegrenzt streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie gegen die Kenntnisnahme Unbefugter zu sichern und nur für das Zustandekommen und zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden, zu vervielfältigen oder Berechtigten zugänglich zu machen.

(2) Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und alle Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung hinweisen und deren Einhaltung sicherstellen.

(3) Die Pflicht zur Geheimhaltung und Nichtverwertung gilt nicht oder entfällt, wenn der Empfänger der Information nachweist, dass (i) die vertraulichen Informationen allgemein bekannt und öffentlich zugänglich sind, ohne dass dem ein Bruch der Geheimhaltungspflicht entgegensteht (ii) er die vertraulichen Informationen unabhängig von diesem Vertragsverhältnis von einem Dritten erhalten hat, ohne dass dem ein Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugrunde liegt, (iii) er die Informationen unabhängig entwickelt hat, (iv) ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkung bekannt waren oder (v) er von Gesetz wegen oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung dazu verpflichtet wird, die vertraulichen Informationen zu offenbaren.

14. Datenschutz

(1) Der AG verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter und aller Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, auf die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO).

(2) Vor Übergabe eines Datenträgers an neylux stellt der AG die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

15. Weitere Vertragsbedingungen

(1) Es ist neylux gestattet, für die vertragsgegenständlichen Leistungen insgesamt oder zum Teil geeignete Dritte (Subunternehmer) einzusetzen.

(2) neylux ist berechtigt, den AG in seine Referenzliste aufzunehmen und den Namen des AG in Interviews oder öffentlichen Bekanntmachungen mit entsprechendem Firmenlogo zu erwähnen.

(3) Die Verpflichtungen aus den Punkten 13 und 14 bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet fort.

(4) Der AG ist nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

16. Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einer Klausel in diesen Bedingungen führt nicht zur Unwirksamkeit der übrigen Klauseln. Letztere sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Gleiches gilt für eventuell ergänzungsbedürftige Lücken.

(2) Soweit der AG Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-

rechtliches Sondervermögen ist, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

(3) Bei allen Rechtsbeziehungen zwischen neylux und dem AG gilt in Ergänzung zu diesen Bestimmungen das deutsche materielle Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

2. Teil: Bestimmungen für Softwareüberlassung – Miete –

Sofern der IT-Vertrag die befristete entgeltliche Überlassung einer Standardsoftware zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils der AGB auch folgende Bestimmungen:

1. Art und Umfang der Leistungen

(1) neylux überlässt dem AG die vertraglich definierte Standardsoftware soweit im Einzelfall vereinbart samt Softwaredokumentation zur bestimmungsgemäßen Nutzung und stellt ihm diese samt entsprechender Updates/Software-Aktualisierungen während der Vertragslaufzeit „mietweise“ (dauerhaft) zur Verfügung (Softwareüberlassung).

(2) neylux schuldet im Rahmen der Softwareüberlassung grundsätzlich keine ergänzenden Dienst- und/oder Werkleistungen wie insbesondere (i) Installation, Parametrisierung oder sonstige individuelle Anpassungen der Software; (ii) Beratungs- und Supportleistungen (z.B. Durchführung eines Software-Updates, Wartung der Datenbank, Konfiguration); (iii) Herstellung der Kompatibilität bzw. Interoperabilität der Software mit der beim AG gegebenen oder später von ihm geänderten Hardware- oder Softwareumgebung; (iv) Einweisung in die Funktionalität der Software sowie Durchführung von Anwendungsschulungen; (v) Durchführung oder Überprüfung von Datensicherungen. Solche Dienst- und Werkleistungen werden – wenn und soweit sich die Parteien im Einzelfall ausdrücklich darauf einigen – von neylux nur aufgrund gesonderten Vertrages als IT-Leistungen gemäß Teil 3 dieser Bestimmungen erbracht.

2. Lieferung bzw. Bereitstellung der Software

(1) Wurde keine Liefer- und Leistungsfrist und kein Lieferdatum vereinbart, erfolgt die Lieferung spätestens 4 Wochen nach Vertragsschluss.

(2) Die Software wird als Quell- bzw. Sourcecode ausgeliefert bzw. bereitgestellt. Der AG hat keinen Anspruch auf Überlassung, Offenlegung oder Nutzung des Quell- bzw. Sourcecodes.

(3) Der AG erhält die Software samt dem dazugehörigen Lizenz-Key, der die Software zur Nutzung freischaltet. Jegliche Nutzung eines nicht rechtmäßig erworbenen Lizenz-Keys und die Vervielfältigung eines solchen zur mehrfachen Nutzung der Software ist untersagt.

3. Vergütung/Zahlungsbedingungen

(1) Der AG bezahlt für die Softwareüberlassung eine wiederkehrende Mietgebühr.

(2) Der Mietgebühren-Anspruch entsteht ab Production Availability der Software, spätestens 4 Wochen nach Lieferung/Bereitstellung und Angebot aller Leistungspflichten von neylux.

(3) Die Miet-Gebühren für Softwareüberlassung werden, soweit im Einzelfall nichts anderes geregelt ist, turnusmäßig im Voraus in Rechnung gestellt.

4. Nutzungsrechte

(1) Alle Rechte an der Software von neylux – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP-Rechte – stehen im Verhältnis zum AG ausschließlich neylux zu, auch soweit die Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des AG angepasst wird oder neu entstanden ist.

(2) Der AG hat an der Software nur die nachfolgend beschriebenen nicht ausschließlichen Befugnisse. Dies gilt entsprechend für alle sonstigen, dem AG eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlassenen Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

(3) Soweit im Einzelfall keine abweichende Regelung getroffen wurde, wird die Software ausschließlich zur persönlichen Nutzung des AG zur Verfügung gestellt; eine Nutzung durch ein mit dem AG verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ist ausgeschlossen.

(4) Unter der Bedingung, dass die Bedingungen dieser Bestimmungen eingehalten und die entsprechenden Gebühren bezahlt werden, geht – soweit im Einzelfall keine andere bestimmungsgemäße Nutzung vereinbart wurde – das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare, zeitliche beschränkte, widerrufliche Recht auf den AG über, die Software einschließlich

Softwaredokumentation während der Mietzeit/Vertragslaufzeit zum Vertragszweck zu nutzen, das bedeutet, sie temporär zu laden und zu speichern, sie anzeigen und ablaufen zu lassen.

(5) Liegt die Software auf einem beweglichen Datenträger vor, darf der AG eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Software anfertigen, die als solche zu kennzeichnen ist. Weitergehende Vervielfältigungen, worunter auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Printgerät fällt, darf der AG nicht anfertigen. Kann der AG nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr nutzbar oder auffindbar ist, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

(6) Der AG ist berechtigt, die Software innerhalb eines Netzwerks oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems einzusetzen, so dass sie gleichzeitig oder nacheinander – im Rahmen der Zugriffsberechtigungen – von mehr als einem Arbeitsplatz aus betrieben werden kann, sog. Mehrplatzanwendung oder -benutzung. Die Art und die Anzahl der zum Zugriff auf die Software berechtigten Nutzer richten sich nach Art und Umfang der zum Einsatz kommenden Software gemäß der jeweiligen Funktions- und Leistungsbeschreibung und der Auftragsbestätigung bzw. dem IT-Vertrag.

(7) Die Software wird ausschließlich zur persönlichen Nutzung des AG zur Verfügung gestellt; eine Anwendung oder Benutzung der überlassenen Software in mit dem AG verbundenen Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG ist ausgeschlossen, es sei denn es ist ausnahmsweise zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart. Jede solche Nutzung der Software ist eine vertragswidrige Handlung. Ergibt sich eine solche vertragswidrige Nutzung der vertragsgegenständlichen Software durch den AG, hat neylux das Recht, einen Vertrag mit dem AG über die Erhöhung des Nutzungsumfangs abzuschließen. Das Recht der neylux zur Geltendmachung von Schadensersatz bleibt unberührt.

(8) Dem AG ist die Bearbeitung, die Umarbeitung und jede Rückübersetzung (Dekompilieren oder Disassemblieren von Quell- bzw. Sourcecodes) oder sonstige Arten der Rückerschließung (Reverse Engineering) – selbst oder durch Dritte – ohne vorherige schriftliche Zustimmung von neylux

untersagt. Der AG ist nicht berechtigt, selbst oder durch Dritte Änderungen oder Eingriffe an der Software vorzunehmen, um mögliche Programmfehler zu beseitigen, es sei denn neylux hat die Vornahme dieser Änderungen abgelehnt.

(9) Für den Fall, dass die Vertragssoftware als Upgrade oder Update überlassen wird, ist der AG nur berechtigt, die Vertragssoftware gegen früher ausgelieferte Versionen der Vertragssoftware auszutauschen. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch in diesem Fall. Der AG erkennt an, dass die Lieferung eines Upgrades oder Updates nicht als Erteilung eines weiteren Nutzungsrechts für die Vertragssoftware gilt, d.h. er darf das Upgrade oder Update nicht zusätzlich neben der Vertragssoftware, die ersetzt werden soll, benutzen, noch darf er die zu ersetzende Vertragssoftware einem Dritten überlassen.

(10) Dem AG ist untersagt, auf der Software und/oder deren Dokumentation angebrachte Warenzeichen oder Schutzvermerke zu entfernen oder abzuändern. Er ist verpflichtet, solche in alle hergestellten vollständigen oder teilweisen Kopien der Software in unveränderter Form zu übernehmen. Der AG ist nicht berechtigt, etwaig vorhandene Schutzmechanismen der Software zu entfernen oder zu umgehen.

5. Nutzung durch Dritte

(1) Der AG darf die Software nicht – sei es entgeltlich oder unentgeltlich – Dritten zur Verfügung stellen bzw. durch Dritte nutzen lassen (z.B. durch Timesharing-Nutzung oder Applikation Service Providing im Rahmen eines Rechenzentrums- oder Outsourcing-Betriebs) oder zur Schulung von Personen einsetzen, die nicht Mitarbeiter oder Beschäftigte des AG sind.

(2) Sofern ein Dritter die Software im Auftrag und unter Kontrolle des AG zur ausschließlichen Nutzung durch den AG betreibt oder betreiben soll (IT-Outsourcing, Hosting), bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von neylux.

(3) Die Ausfuhr von Software einschließlich der dazugehörigen Daten und Unterlagen kann der Genehmigungspflicht unterliegen. Der AG ist verpflichtet, die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen in eigener Verantwortung zu erwirken und Lieferungen nur nach Maßgabe dieser Genehmigung auszuführen.

6. Mietzeit/Vertragslaufzeit

(1) Die Mietzeit/Vertragslaufzeit beginnt mit Mitteilung von neylux gegenüber dem AG über die vorliegende Production Availability der Software, spätestens 4 Wochen nach Lieferung/Bereitstellung und Angebot aller Leistungspflichten von neylux. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist sie zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Vertragsjahres geschlossen (Mindestlaufzeit) und verlängert sich sodann stets automatisch um jeweils 1 weiteres Vertragsjahr, wenn

keine fristgerechte Kündigung durch eine Partei erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Vertragsjahresende.

(2) Mit Beendigung der Mietzeit/Vertragslaufzeit stellt der AG die Nutzung der Software ein und verpflichtet sich, die installierte Software inkl. aller Vervielfältigungsstücke inkl. Dokumentationen vollständig und unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, soweit er nicht gesetzlich zu längerer Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erfüllung dieser Pflichten versichert er anschließend schriftlich gegenüber neylux.

(3) Die Mietzeit/Vertragslaufzeit gilt erst dann als beendet, wenn der AG die Löschung bzw. Vernichtung der Software nachweislich durchgeführt hat.

(4) Solange der AG die Einstellung der Nutzung der Software sowie deren Löschung bzw. Vernichtung nicht nachweist, ist eine Nutzungsentschädigung in der doppelten Höhe des vereinbarten Mietzinses fällig; auf ein Vertreten-Müssen seitens des AG kommt es nicht an. Mit Beendigung der Mietzeit/Vertragslaufzeit werden keine Software-Updates mehr geliefert, der Support ist eingestellt und neylux übernimmt keinerlei Haftung.

7. Mitwirkungspflichten des AG

(1) Dem AG obliegt die Einrichtung und Aufrechterhaltung der für den Betrieb der Software erforderlichen Hardware- und Softwareumgebung.

(2) Der AG ist verpflichtet, die Installation der Software unverzüglich nach Erhalt durchzuführen und im Rahmen der kaufmännischen Untersuchungspflicht auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(3) Mängel, Schäden, Verluste, Falschliefereien oder unvollständige Lieferungen, die hierbei festgestellt werden, müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme schriftlich gegenüber neylux mitgeteilt werden. Gleiches gilt für Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht zu identifizieren waren, sowie später auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung. Die Mängelrüge muss eine möglichst konkrete und detailgenaue Beschreibung der Mängel enthalten, insbesondere alle zweckmäßigen Informationen zur Art des Mangels sowie zur Tätigkeit, die bei Auftreten des Mangels durchgeführt wurde. Wird eine derartige fristgerechte Mängelrüge durch den AG unterlassen, gilt die Software in Bezug auf diesen Mangel als akzeptiert, es sei denn, neylux hat den Mangel arglistig verschwiegen.

8. Software-Aktualisierung/Updates

(1) neylux stellt dem AG während der Vertragslaufzeit/Mietzeit in angemessenen Zeiträumen, zumeist einmal jährlich, Software-Aktualisierungen/Updates zur Verfügung.

(2) Zu den Update-Leistungen gehören die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Software notwendigen Anpassungen, z.B. an neue von neylux freigegebene Betriebssystemversionen oder an geänderte Schnittstellen, sowie – abhängig vom Produkt – auch die Lieferung verbesserter bzw. geänderter Funktionen. neylux handelt dabei stets im eigenen Ermessen und hat freie Gestaltungsmöglichkeit. neylux kann eine Änderung im Aussehen und in der Art der Bedienung der Software vornehmen, Voraussetzung ist der Erhalt der wesentlichen Funktionalität der Software. neylux hat auch die Möglichkeit Funktionen zu ändern, hinzuzufügen oder zu entfernen, soweit sichergestellt ist, dass die Folgeversionen mindestens die wesentlichen Leistungen der Ursprungsversionen erbringen werden.

(3) neylux kann die Erbringung dieser Update-Leistungen auf einen Dritten übertragen.

(4) Der AG stellt sicher, dass die gelieferten Aktualisierungen/Updates der Software unverzüglich installiert werden.

(5) Die Überlassung der Updates erfolgt, indem neylux dem AG diese an die vereinbarte E-Mail-Adresse sendet und dadurch bereitstellt.

9. Gewährleistung

(1) neylux wird die Software für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand halten und auftretende Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

(2) Ein Mangel liegt vor, wenn die Software, die in der Beschreibung der Funktionalitäten vorgesehenen Anforderungen nicht erfüllt und dies mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Eignung der Software zur vertragsgemäßen Verwendung hat. Voraussetzung ist, dass der Mangel in einer Standard-EDV-Umgebung auftritt, für die die Software erworben bzw. freigegeben wurde, und reproduzierbar ist.

(3) Funktionsbeeinträchtigungen, die auf einer der folgenden Ursachen beruhen oder auf sonstige Weise in den Verantwortungs- bzw. Risikobereich des AG fallen, stellen keinen Mangel dar:

- Nichterfüllung der Systemvoraussetzungen für den Betrieb der Software;
- Verwendung fehlerhafter Hardware;
- Inkompatibilität mit anderen Softwareprodukten (Betriebssysteme und/oder Anwendungsprogramme), wenn und soweit eine Kompatibilität nicht ausdrücklich vereinbart bzw. von neylux zugesichert wurde;
- Unsachgemäße Installation, Konfiguration oder Bedienung der Software.
- Nichteinsetzung der Software auf dem aktuellen Stand
- Nichtinstallieren der gelieferten Updates, es sei denn, dies wäre für den AG nicht zumutbar, beispielsweise aufgrund eines fehlerhaften Software-Updates.

(4) Die Mängelbeseitigung kann nach Wahl von neylux durch eine der folgenden Maßnahmen erfolgen: (i) Zurverfügungstellung einer fehlerfreien Softwareversion oder eines den Fehler behebbenden Patches, wobei die Installation der entsprechenden Software bzw. des entsprechenden Patches vom AG vorzunehmen ist; (ii) Änderung der Software per Remote-Zugriff auf das IT-System des AG; (iii) Einrichtung eines Prozesses oder einer technischen Routine zur Umgehung des Fehlers (sog. Workaround), sofern dies für den AG zumutbar ist.

(5) Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet neylux Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem AG eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft.

(6) Bei Fehlern geringer Kritikalität, die die Nutzung der Software nur unwesentlich beeinträchtigen, kann die Mängelbeseitigung durch Zurverfügungstellung eines entsprechenden Patches bzw. einer fehlerfreien Softwareversion auf den nächstgeeigneten Zeitpunkt verschoben

werden, zu dem neylux bzw. der jeweilige Softwarehersteller gemäß seiner Release-Planung auch andere Erweiterungen und/oder Änderungen der Software zur Verfügung stellen wird.

(7) Eine Mietminderung ist nur zulässig, wenn und soweit die Mangelhaftigkeit der Software anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

3. Teil: Bestimmungen für IT-Leistungen

Sofern der IT-Vertrag IT-Leistungen zum Gegenstand hat, gelten ergänzend zu den Bestimmungen des 1. Teils der AGB auch folgende Bestimmungen:

1. Art und Umfang der IT-Leistungen

(1) neylux erbringt IT-Leistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand der IT-Verträge.

(2) Gegenstand der IT-Leistungen sind nur dann ausnahmsweise Werkleistungen, wenn und soweit sich die Parteien ausnahmsweise ausdrücklich darauf einigen, z.B. Customizing (Anpassung von Standardsoftware für die Zwecke und nach den vereinbarten Anforderungen des AG).

(3) Art und der Umfang der IT-Leistungen von neylux richten sich nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen mit dem AG.

(4) neylux nimmt Supportanfragen ausschließlich per E-Mail an.

(5) Supportanfragen werden innerhalb der Supportzeiten im angemessenen Zeitraum bearbeitet. Die Supportzeiten sind werktags von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr MEZ.

(6) neylux sorgt dafür, dass die aus Aufwands- und Termschätzung errechenbare Anzahl entsprechend qualifizierten Erfüllungsgehilfen von neylux für die Bearbeitung eines Auftrages zur Verfügung stehen.

(7) Wenn neylux einen Auftrag nicht zu einem ggf. vertraglich vereinbarten Termin erfüllen kann, wird neylux, sobald dies absehbar ist, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) darauf hinweisen, die vorhersehbare Dauer der Verzögerung angeben und die Gründe nennen, die die Terminüberschreitung verursachen.

2. Vertragslaufzeit

Sofern der IT-Vertrag wiederkehrende IT-Leistungen zum Gegenstand hat, ist er, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Vertragsjahres geschlossen (Mindestlaufzeit) und verlängert sich sodann stets automatisch

um jeweils 1 weiteres Vertragsjahr, wenn keine fristgerechte Kündigung durch eine Partei erfolgt. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen jeweils zum Vertragsjahresende.

3. Leistungsort für IT-Leistungen

Die Leistungserbringung erfolgt mittels Datenfernübertragung im Remote-Zugriff. Vor Ort-Termine können individuell vereinbart werden.

4. Vergütung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die von neylux erbrachten IT-Leistungen vom AG auf Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes entsprechend der zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe geltenden aktuellen Preisliste von neylux zu vergüten.

(2) Ein Tagessatz bezieht sich auf acht Arbeitsstunden. Mehrarbeit ist entsprechend anteilig zu vergüten. Generell berechnet neylux für Einsätze innerhalb der Bundesrepublik Deutschland an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen am Sitz von neylux an dem die Arbeiten erbracht werden, sowie für Nachteinsätze (20.00 Uhr - 8.00 Uhr) den 1,5-fachen Arbeitsstundensatz.

(3) Reisezeiten werden mit dem 0,5-fachen Arbeitsstundensatz berechnet.

(4) Die Vergütung für IT-Leistungen wird im Nachgang in Rechnung gestellt. Die Vergütung für wiederkehrende Leistungen wird mit Vertragsbeginn turnusmäßig in Rechnung gestellt.

(5) neylux kann die gemäß Angebot vereinbarte Vergütung entsprechend anpassen, wenn neylux die übliche Vergütung für die Leistung gemäß der für Neukunden gültigen Preisliste geändert hat. neylux kann die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten durch Anpassungserklärung in Textform gegenüber den AG ändern, jedoch erstmalig 12 Monate nach Vertragsbeginn und sodann jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung. Die Preisanpassung legt neylux unter Berücksichtigung der jeweils für Neukunden gültigen Preisliste nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Beträgt die Erhöhung der Vergütung mehr als

10% des entsprechenden Betrages für das vorherige Vertragsjahr, kann der AG das Vertragsverhältnis außerordentlich mit Wirkung zum Inkrafttreten der Preiserhöhung kündigen. Kündigt der AG vor Inkrafttreten der Preiserhöhung nicht, wird die Preiserhöhung zu dem durch neylux bestimmten Termin verbindlich.

5. Abnahme

(1) Bei den Dienstleistungen von neylux handelt es sich nicht um Leistungen, die einer Abnahme zugänglich sind. Dienstleistungen gelten als erbracht, wenn neylux dem AG die Tätigkeitübersicht vorlegt, soweit nichts Weiteres vereinbart.

(2) Soweit die von neylux zu erbringenden IT-Leistungen ausnahmsweise als Werkleistungen erbracht werden, gilt Folgendes: (i) Der AG wird Werkleistungen nach Mitteilung der erfolgreichen Durchführung bzw. ggf. Anzeige der Abnahmebereitschaft unverzüglich (spätestens innerhalb von 14 Tagen) an- und abnehmen. (ii) Bei der Abnahmeprüfung überprüft der AG, ob die Leistung in allen wesentlichen Punkten die im Leistungsumfang vorgesehenen Anforderungen erfüllt. Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung ist unverzüglich schriftlich die Abnahme durch den AG gegenüber neylux zu erklären. (iii) Unerhebliche Abweichungen von den im Leistungsumfang vorgesehenen Anforderungen und Abnahmekriterien berechtigen den AG nicht, die An- und Abnahme zu verweigern. Sie sind als ggf. Mangel festzuhalten und werden von neylux im Rahmen ihrer Gewährleistungspflicht beseitigt. (iv) Der AG teilt neylux eine nicht erfolgreiche Abnahmeprüfung unverzüglich mit. Die Mitteilung muss eine möglichst konkrete und detailgenaue Beschreibung der Abweichung enthalten. (v) Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der AG die Abnahmeprüfung nicht durchführt und neylux ihm zur Erklärung der Abnahme erfolglos eine Nachfrist von 2 Wochen gesetzt hat. Die Abnahme gilt auch als abgenommen, wenn der AG die Leistung produktiv nutzt.

6. Gewährleistung

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung. neylux übernimmt daher insbesondere keine Haftung für die aus Beratungs- und/oder Supportleistungen resultierenden Ergebnisse.

neylux

München, den 01.05.2022